

Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung

Vorwort

Das ambulant betreute Wohnen bietet eine Betreuungsform für Menschen mit Behinderungen, die den Wunsch haben selbstständig zu wohnen, aber gleichzeitig auf eine organisierte qualifizierte ambulante Hilfe angewiesen sind.

Das ambulant betreute Wohnen kann vorübergehend, für längere Zeit oder auch lebenslang notwendig sein. Dabei können die Menschen mit Unterstützungsbedarf allein, in einer Partnerschaft, innerhalb der Familie oder in einer Wohngemeinschaft leben.

Die Betreuung findet in den Wohnräumen der zu Betreuenden statt, bei außerhäuslichen Freizeitmaßnahmen, Hilfen bei Einkäufen, Behördengängen oder Arztbesuchen, selbstverständlich auch außerhäuslich. Die Wohnung wird von der betreuten Person selbst angemietet und bezahlt.

Gliederung

1. Rahmenbedingungen

- 1.1. Zielgruppe

2. Grundlagen unserer pädagogischen Arbeit

- 2.1. Ziel der Betreuung

3. Leistungsumfang in der Betreuung/Begleitung

- 3.1. Betreuungsleistungen
- 3.2. Direkte Betreuungsleistungen
- 3.3. Indirekte Betreuungsleistungen
- 3.4. Verwaltung und Sachleistungen
- 3.5. Umfang der Leistungen

4. MitarbeiterInnen

5. Dokumentation

Konzeption für das Ambulant betreute Wohnen

1. Rahmenbedingungen

1.1. Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an erwachsene Menschen mit einer vorwiegend geistigen Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe nach § 53 Sozialgesetzbuch XII.

Das ambulant betreute Wohnen bietet Menschen mit amtsärztlich nachgewiesenem Unterstützungsbedarf, die einer vollstationären Betreuung nicht, noch nicht oder nicht mehr bedürfen, die Möglichkeit in einer eigenen Wohnung zu leben.

Voraussetzung ist eine grundlegend vorhandene Selbstorganisationsfähigkeit des Menschen mit Behinderung. Er muss in der Lage sein, den überwiegenden Teil des Lebensalltags allein oder mit Hilfe Dritter strukturieren und bewältigen zu können.

Nicht Berufstätige oder Rentner können nur betreut werden, sofern sie keine erheblichen tagesstrukturierenden Maßnahmen benötigen, die über das inhaltliche Maß dieses ambulanten Betreuungsangebotes hinausgehen.

Das Leistungsangebot richtet sich an Bewohner und Bewohnerinnen aus dem Altkreis Fallingb. und dem Landkreis Heidekreis.

Psychisch kranke Menschen und Betroffene, bei denen eine Suchtproblematik oder eine hohe Gewaltbereitschaft vorliegt, können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

2. Grundlagen unserer pädagogischen Arbeit

2.1 Ziel der Betreuung

Das ambulant betreute Wohnen der Lebenshilfe Walsrode e.V. hat es zum Ziel, geistig und/oder geistig-mehrfach behinderte Menschen unter sozial- und heilpädagogischer Anleitung und individueller Berücksichtigung der jeweiligen Behinderung zu befähigen, in ihrer eigenen Häuslichkeit und ihrem Umfeld weitestgehende Selbstständigkeit zu erlangen, bzw. diese zu erhalten.

Die Leistungsberechtigten sollen durch die sozial- und heilpädagogische Betreuung befähigt und/oder gefestigt werden, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigenem Antrieb und Können möglichst selbstständig zu bewältigen. Aufgabe ist es, soviel Freizügigkeit und eigene Entscheidungskompetenz zuzulassen und durch geeignete pädagogische Maßnahmen zu entwickeln, wie es im individuellen Einzelfall möglich ist.

Ziel ist es, dem Betreuten eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, in seinem Wohn- und Arbeitsumfeld und in seinem Freundes-/Bekanntkreis zu erleichtern und zu ermöglichen.

Das wird im optimalen Fall eine weitestgehende Verselbständigung und die damit verbundene Unabhängigkeit von Hilfe sein. Das kann aber auch eine individuell angepasste Hilfestellung auf Dauer bedeuten.

Die Leistungen werden erbracht, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach Art und Schwere der Behinderung, die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erfüllt werden kann.

Das Hilfespektrum des betreuten Wohnens reicht von konkreter Hilfestellung bei der unmittelbaren Alltagsbewältigung bis hin zur selbstbestimmten Lebensgestaltung und Lebensplanentwicklung.

Einzelziele können insbesondere sein:

- Förderung der Unabhängigkeit von Betreuung
- Erweiterung der psychosozialen und kommunikativen Kompetenzen
- Förderung der Ausübung einer angemessenen Tätigkeit / eines angemessenen Berufes
- Förderung einer angemessenen Tagesstruktur und Freizeitgestaltung
- Beschaffung oder Erhalt einer Wohnung
- Unterstützung im Zusammenleben mit anderen Menschen

3. Leistungsumfang in der Betreuung/Begleitung/Förderung

3.1 Betreuungsleistungen

Die Dauer und Intensität der Leistungen sind einzelfallbezogen und orientieren sich an dem individuell vorhandenen Hilfebedarf der betreuten Personen unter Berücksichtigung einer weitestgehenden Selbstbestimmung.

Das ambulant betreute Wohnen wird als aufsuchende Hilfe in Einzelbetreuung in dem persönlichen Wohnumfeld des Leistungsberechtigten erbracht.

Die im Einzelnen aufgeführten Leistungen umfassen direkte und indirekte Betreuungsleistungen, sowie Verwaltungs- und Sachleistungen.

3.2 Direkte Betreuungsleistungen

Die direkten Betreuungsleistungen umfassen, ausgehend vom individuellen Hilfebedarf, Unterstützung, Beratung und Anleitung in verschiedenen Bereichen. Die Hilfen orientieren sich an den Kompetenzen des behinderten Menschen und berücksichtigen seine individuelle Biografie und Lebenserfahrung.

Es handelt sich um einzelfallbezogene Hilfeleistungen mit folgenden Inhalten:

- Gespräche über die persönliche Situation, Krankheit und Ängste
- Beratung und Begleitung in Konflikt-, Krisen und Veränderungssituationen
- Beratung und Unterstützung im Wohnbereich, insbesondere in Zusammenhang mit Selbstversorgung, persönlicher Hygiene, Umgang mit Geld, Haushaltsführung und Konflikten mit Bewohnern und Nachbarn
- Unterstützung bei der notwendigen Inanspruchnahme medizinischer und sozialer Dienste und Leistungen
- Unterstützung im Umgang mit Ämtern, Banken und sonstigen Institutionen
- Anregung und Unterstützung bei der Erweiterung des Lebenskreises über den Wohnbereich hinaus, insbesondere beim Aufsuchen tagesstrukturierender Angebote,

- beim Aufsuchen von Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, beim Aufsuchen von Freunden und Angehörigen, sowie beim Aufsuchen von Bildungs- und Freizeitangeboten
- Förderung und Entwicklung kreativer Fähigkeiten

3.3 Indirekte Betreuungsleistungen

Zu den indirekten Betreuungsleistungen gehören insbesondere Gespräche im sozialen Umfeld des Leistungsempfängers, Koordination der Hilfeplanung, Organisation des Helferfeldes, Telefonate und Schriftverkehr bezüglich der Alltagsangelegenheiten von Klienten (soweit nicht diese Leistungen und Aufgaben im Einzelfall vom bestellten Betreuer nach §§ 1896 ff-BGB- zu übernehmen sind), Einzelfalldokumentation, Fallbesprechungen, kollegiale Beratung und Supervision.

Zu den indirekten Betreuungsleistungen gehören auch die notwendigen Fahrzeiten zu den Leistungsempfängern.

Hinzu kommen einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung und im Rahmen einer Nachbetreuung ehemaliger Klienten, sowie im angemessenen Umfang bei vorübergehenden stationären Aufenthalten.

3.4 Verwaltung und Sachleistungen

Zu den Verwaltungs- und Sachleistungen gehören die Leistungen für Leitung, Verwaltung und Regieaufgaben, Verknüpfung und Koordination zu regionalen Versorgungsstrukturen, Öffentlichkeitsarbeit und Fahrtkosten.

3.5 Umfang der Leistungen

Bezüglich der Betreuungszeiten gilt die Vereinbarung über ein Stundenkontingent, das sowohl nach einer sozial- und heilpädagogischen, als auch nach einer amtsärztlichen Stellungnahme vom zuständigen Kostenträger den individuellen notwendigen Bedürfnissen entsprechend festgelegt wurde.

Die Arbeitszeit der MitarbeiterInnen liegt in der Regel in der Zeit von 16-23 Uhr. Ausnahmen bilden gestaltete Wochenenden, Urlaub und Krankheit der Betreuten und Betreute, die nicht berufstätig sind. In letzteren Fällen kann die Arbeitszeit im Lauf des gesamten Tages liegen.

Die Aufrechterhaltung der Betreuung, wenn und solange sich der Klient in stationärer Behandlung befindet, ist mit einer Fachleistungsstunde pro Woche abzudecken. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Abstimmung mit dem Kostenträger die Betreuung auf der Basis einer höheren Anzahl von Fachleistungsstunden durchgeführt werden.

Die Maßnahme endet, sobald

- ein Leistungsberechtigter das ambulant betreute Wohnen mehr als 42 Tage nicht in Anspruch nimmt,
- das Ziel der Betreuungsmaßnahme erreicht und der Betreute zur Führung eines eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebens in der Lage ist oder
- das angestrebte Eingliederungsziel nicht erreicht werden kann und/oder andere Maßnahmen geeigneter sind.

4. MitarbeiterInnen

Die verantwortliche Leitung des ambulant betreuten Wohnens liegt bei der Leiterin des Wohnbereiches der Lebenshilfe Walsrode e.V. mit der Qualifikation: Diplom-Sozialpädagogin.

Die personelle Ausstattung des Dienstes mit Betreuungskräften entspricht dem qualitativen und quantitativen Betreuungsbedarf der Klienten. Sie richtet sich nach der Summe der notwendigen Betreuungsleistungen. Als Betreuungskräfte kommen SozialpädagogInnen, ErzieherInnen, HeilerziehungspflegerInnen und HeilpädagogInnen in Frage (als Mitglied eines Teams auch AltenpflegerInnen).

Die Qualität der personellen Leistungen wird durch regelmäßige Dienstbesprechungen, bei Bedarf Supervision, sowie durch Schulungen, Fort- und Weiterbildungen sichergestellt.

Zur Durchführung der aufsuchenden Betreuung stehen den MitarbeiterInnen Dienstwagen oder als Dienstwagen anerkannte Privat-Pkw's zur Verfügung.

Die MitarbeiterInnen sind mit Mobiltelefonen ausgestattet.

5. Dokumentation

Die Hilfeleistung erfolgt bedarfsorientiert auf der Grundlage der Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs. Unter Einbeziehung des Betreuten erfolgt darauf aufbauend eine individuelle Hilfeplanung analog der Zielsetzung des ambulant betreuten Wohnens. Der Hilfebedarfsplan wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bereits durchgeführten Maßnahmen regelmäßig fortgeschrieben und überprüft.

Die Betreuungsleistungen werden nach einem vereinbarten Verfahren dokumentiert und bei Bedarf dem Kostenträger zur Verfügung gestellt.

Die Berichtspflicht wird gegenüber dem Sozialhilfeträger im Rahmen der zeitlichen Vereinbarung erfüllt. Danach erfolgt eine erneute Überprüfung zur Notwendigkeit der Betreuung durch den Kostenträger.

Nach Beendigung der ambulanten Betreuung wird vom Maßnahmenträger ein Abschlussbericht mit Angaben zur Entwicklung im Verlauf der Betreuung und über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Beendigung der Betreuung erstellt.

A. Cziborra
Bereichsleitung Wohnen